

# Amts- blatt

## für den Landkreis Freyung-Grafenau

<b>Nummer 2</b>	<b>Freyung, 28.02.2019</b>	<b>49. Jahrgang</b>
Datum	Inhalt	Seite
31.01.2019	<b>Übung der Bundeswehr vom 26.02. – 08.03.2019</b> .....	10
12.02.2019	<b>Übungen der Bundeswehr vom 05.03.-07.03.2019 (Polarbär I) und vom 11.03.-14.03.2019 (Polarbär II)</b> .....	10
21.02.2019	<b>Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland</b> .....	11

### **Übung der Bundeswehr vom 26.02.2019 - 08.03.2019**

Die Bundeswehr führt im Zeitraum vom **26.02.2019 bis 08.03.2019** eine Übung durch, an der Soldaten mit Räderfahrzeugen teilnehmen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten und auf die Gefahren beim Auffinden von Munition und dergleichen zu achten.

Die Gemeinden werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten sowie die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung zu verständigen.

Auskünfte über die Abwicklung von Übungsschäden, die nicht durch den Flurschadensoffizier abgegolten oder von Schadenstrupps der Bundeswehr beseitigt worden sind, erteilen die Gemeinden.

Einwendungen gegen diese Übung oder Bedingungen sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Freyung, den 31.01.2019  
**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Scheichenzuber-Art

### **Übungen der Bundeswehr vom 05.03.2019 – 07.03.2019 (Polarbär I) und vom 11.03.2019 – 14.03.2019 (Polarbär II)**

Die Bundeswehr führt im o.g. Zeitraum Übungen durch, an der Soldaten mit Räderfahrzeugen teilnehmen.

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich von den Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten und auf die Gefahren beim Auffinden von Munition und dergleichen zu achten.

Die Gemeinden werden gebeten, die Jagdausübungsberechtigten sowie die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte in ortsüblicher Weise von der Übung zu verständigen.

Auskünfte über die Abwicklung von Übungsschäden, die nicht durch den Flurschadensoffizier ab-

gegolten oder von Schadenstrupps der Bundeswehr beseitigt worden sind, erteilen die Gemeinden.

Einwendungen gegen diese Übung oder Bedingungen sind dem Landratsamt sofort mitzuteilen.

Freyung, den 12.02.2019

**Landratsamt Freyung-Grafenau**

Höcherl

**Bekanntmachung  
für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten  
der Europäischen Union  
(Unionsbürger) zur Wahl zum  
Europäischen Parlament  
in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 26. Mai 2019 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union<sup>1</sup> eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,

---

<sup>1</sup> Nicht zu berücksichtigen ist ein Aufenthalt im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland nach dem Zeitpunkt, ab dem nach Artikel 50 Absatz 3 EUV die Verträge dort keine Anwendung mehr finden.

5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 5. Mai 2019 bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,

3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Freyung, 21. Februar 2019

**Sarina Manzenberger,**  
stellvertretende Kreiswahlleiterin  
des Landkreises Freyung-Grafenau

---

**Herausgeber/Redaktion/Herstellung/Vertrieb:** Landratsamt Freyung-Grafenau  
Wolfkerstraße 3, 94078 Freyung  
Telefon: 08551 57-0, Fax: 08551 57-252  
E-Mail: [info@landkreis-frg.de](mailto:info@landkreis-frg.de)

Das Amtsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel monatlich.

Das Amtsblatt ist auch über das Internet abrufbar (<http://www.freyung-grafenau.de>).

---